

Kurztitel

Patientencharta (Bund – Kärnten)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 195/1999

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

Art. 16

Inkrafttretensdatum

01.09.1999

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Text**Abschnitt 4****Recht auf Selbstbestimmung und Information****Artikel 16**

(1) Patienten und Patientinnen haben das Recht, im vorhinein über mögliche Diagnose- und Behandlungsarten sowie deren Risiken und Folgen aufgeklärt zu werden. Sie haben das Recht auf Aufklärung über ihren Gesundheitszustand, weiters sind sie über ihre erforderliche Mitwirkung bei der Behandlung sowie eine therapieunterstützende Lebensführung aufzuklären.

(2) Die Art der Aufklärung hat der Persönlichkeitsstruktur und dem Bildungsstand der Patienten und Patientinnen angepaßt und den Umständen des Falles entsprechend zu erfolgen.

(3) Ist eine Behandlung dringend geboten und würde nach den besonderen Umständen des Einzelfalles durch eine umfassende Aufklärung das Wohl des Patienten oder der Patientin gefährdet werden, so hat sich der Umfang der Aufklärung am Wohl des Patienten oder der Patientin zu orientieren.

(4) Auf die Aufklärung kann von den Patienten und Patientinnen verzichtet werden; sie dürfen zu einem Verzicht nicht beeinflusst werden.

(5) Patienten und Patientinnen sind im vorhinein über die sie voraussichtlich treffenden Kosten zu informieren.

Schlagworte

Diagnoseart

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2024

Gesetzesnummer

10001573

Dokumentnummer

NOR12017318

alte Dokumentnummer

N1199914874O